

1197. Straßen. A. Mit Verfügung Nr. 882 vom 15. Mai 1903 wurden die Vorarbeiten für die neue Straßenverbindung von der Straße II. Klasse Nr. 12 (Hausertalstraße) bis zur Straße II. Klasse Nr. 14 im Bann, Gemeinde Hausen, im Sinne von § 6 lit. b des Straßengesetzes dem Bezirksrat Affoltern für sich und zu Handen der Gemeinde Hausen zugestellt.

B. Laut Auszug aus dem Gemeindeprotokoll der Gemeinde Hausen wurde unterm 7. Juni 1903 mit Einmüt beschlossen:
„Es soll die neu projektierte Straße II. Klasse von der Talegg bis ins sogenannte Bann nach den vorliegenden Plänen erstellt und die Arbeit möglichst gefördert werden.“

C. Der Bezirksrat Affoltern empfiehlt mit Eingabe vom 20. Juni 1903 diesen Beschluß zur Genehmigung, da durch die Ausführung der in Frage liegenden Baute die Verbindung

zwischen Hausen beziehungsweise Hausertal und Schweikhof bedeutend abgekürzt und zudem in den Gefällsverhältnissen verbessert werde.

Die Baudirektion berichtet:

Das Straßenprojekt umfaßt:

1. Die partielle Korrektur der Straße II. Klasse Nr. 12 beim Hausertal;
2. die Erstellung einer neuen Straßenverbindung vom Knie gegen Hausertal bis zur Sennhütte;
3. die Korrektur der Straße III. Klasse längs der Korporationswaldung Ebertswil.

Die Gesamtlänge beträgt nach Plan 998,5 m und es erhält die Straße 3,8 m Kronen- und 5,0 m Gebietsbreite.

Die Korrektur der Hausertalstraße besteht darin, daß das Maximalgefäll von 10 auf 7 % herabgesetzt wird. Die neue Verbindung zwischen Hausertal und Sennhütte schmiegt sich bestmöglich an den nördlichen Abhang des Höhenzuges zwischen Ebertswil und Hausertal an und kreuzt vorhalb der Sennhütte den Riedboden. Die Straße hat 3 m Abstand von der nördlichen Ecke der Sennhütte. Mit der Korrektur der Straße III. Klasse der Korporationswaldung entlang sollen Richtung und Längenprofil der Straße verbessert und die Straße selbst verbreitert werden. Das Maximalgefäll beträgt 7 % auf 80 m Länge. Zwischen Hausertal und Sennhütte ergibt sich eine Gegensteigung von 0,4 % auf 385 m Länge.

Die Kosten sind folgendermaßen veranschlagt:

1. Expropriation	Fr. 3,000. —
2. Erdarbeiten	„ 4,491. 10
3. Kunstbauten	„ 1,354. 85
4. Steinbett und Bekiesung	„ 4,410. —
5. Schutzwehren und Marken	„ 375. —
6. Verschiedenes	„ 1,000. —
7. Unvorhergesehenes	„ 1,369. 05

Summa Fr. 16,000. —

Mit Ausnahme von Entwässerungsarbeiten, die namentlich im Einschnitt zwischen Profil 100 und 200 notwendig werden, sind im Projekt keine außergewöhnlichen Bauten vorgesehen. Der zahlreichen schmalen Grundstücke wegen wird die Erstellung vieler Einfahrten notwendig. Längs des Vorplatzes der Sennhütte ist auf 21,5 m Länge eine 60 cm breite gepflästerte Schale in Aussicht genommen.

Die Anstößer erklären sich bereit, das zur Straße benötigte Land zum Preise von 30 Rp. per m² abzutreten und das entbehrlich werdende alte Straßengebiet zum gleichen Preise zu übernehmen, sofern es mit Humus angedeckt wird. Für die Böschungen, welche dem Abtreter verbleiben, wird keine Entschädigung verlangt, ebenso kein Zins für Landentschädigungen. Die Expropriation wird daher wesentlich billiger werden, als veranschlagt ist. Bei den Bauarbeiten kann wahrscheinlich auf ein großes Abgebot gerechnet werden.

Die neue Verbindung hat den Charakter einer Straße II. Klasse. Die Straße II. Klasse Nr. 12 wird bis zur Straße II. Klasse Nr. 14 verlängert, erhält somit Anschluß an diese letztere. Sie bildet die bestmögliche Verbindung von Hausen zum Schweikhof und damit zur Station Sihlbrugg, indem sie um zirka 700 m kürzer wird als die gegenwärtige über Ebertswil. Auf den Zeitpunkt der Übernahme der neuen Straße wäre jedoch die zirka 100 m lange Abzweigung zur Häusergruppe im Hausertal in die III. Klasse zurück zu versetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die neue Straßenverbindung von der Straße II. Klasse Nr. 12 (Hausertalstraße) bis zur Straße II. Klasse Nr. 14 im Bann, Gemeinde Hausen, wird genehmigt.

II. Der Gemeinde Hausen wird für den Bau der Straße Frist bis spätestens Ende 1904 eingeräumt.

Die definitive Einreihung in die Straßen II. Klasse und die Übernahme des Unterhaltes durch den Staat erfolgt auf das der Vollendung folgende Neujahr.

III. Auf den Zeitpunkt der Übernahme der neuen Straße durch den Staat fällt die zirka 100 m lange Abzweigung zur Häusergruppe im Hausertal als Straße III. Klasse an die Gemeinde zurück.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen unter Zustellung des Doppels der Vorarbeiten (exkl. Querprofile), an

den Bezirksrat Affoltern und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.